

Freunde und Förderer der evangelischen Kindertagesstätten Waldbröl

§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der evangelischen Kindertagesstätten Waldbröl“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt somit den Zusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Zweck des Vereins ist es, die Bildung und Erziehung der Kinder durch die Kindertagesstätte gemäß der Kindertagesstättenkonzeption zu unterstützen.

Dies wird im Wesentlichen verwirklicht durch:

- Die Förderung der pädagogischen, kreativen Arbeit der Kindertagesstätten, auch im Hinblick auf die sozialen Beziehungen der Kinder, Eltern und pädagogischen Mitarbeiter: innen.
 - Die Bereitstellung von finanzieller Mittel für förderungswürdige Projekte und Objekte, die über den Rahmen der Etatmittel hinausgehen.
 - Die Organisation verschiedener Aktivitäten und / oder die Beteiligung an Festen der Kindertagesstätten
 - Die Darstellung der Interessen der Kindertagesstätten in der Öffentlichkeit
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Durch die Abgabe der Beitrittserklärung erkennt der Antragssteller die Satzung des Vereins an.

§ 4 Beiträge

1. Der jährliche Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird zu Beginn des Geschäftsjahres in einer Summe fällig.
2. Freiwillige Förderbeiträge (Spenden) sind erwünscht.
3. Auf Antrag ist der Vorstand ermächtigt, im Einzelfall Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- Durch Austritt, der durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen muss. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erklärt werden.
- Durch Tod des Mitgliedes

- Durch Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn:
 - a) Das Mitglied gegen die Satzung verstößt. Als solcher Verstoß wird die beharrliche Nichtzahlung des Vereinsbeitrages angesehen.
 - b) Das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Der Ausschluss, dem eine Anhörung vorausgehen muss, ist dem betreffenden Mitglied per Einschreiben unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen zwei Wochen die Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zulässig, worauf im Bescheid hinzuweisen ist.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben den laufenden Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten, jedoch keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand (Zusammensetzung)

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem / oder der Vorsitzenden und dem oder / der stellvertretenden Vorsitzenden
- b) Der Kassenwartin / dem Kassenwart
- c) Der Schriftführerin / Dem Schriftführer
- d) 5 Beisitzer: innen (ein Vertreter des Trägers, zwei Mitarbeiter: innen der Kindertagesstätten und zwei Mitgliedern der Elternräte)

§ 8 Vorstand (Zuständigkeiten)

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit einfacher Mehrheit des Vorstandes gefasst werden.
4. Die Beschlussfassung muss protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
5. Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein und leitet die Sitzung. Die Einberufung hat schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen.
6. Der Vorstand kann über Aufwendungen bis 500,-€ verfügen, ohne Einberufung der Mitgliederversammlung
7. Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung.
8. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.
9. Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, die Kassenwartin/der Kassenwart und die Schriftführerin / der Schriftführer. Jeweils zwei von Ihnen sind vertretungsberechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Sie ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.
2. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich zwei Wochen vor ihrem Stattfinden erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. In der Regel entscheidet einfach Stimmenmehrheit.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer: in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
3. Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages
5. Satzungsänderungen
6. Beschlussfassung über Anträge von Vereinsmitgliedern, die mindesten eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen sind.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens zehn Mitglieder oder drei Vorstandsmitglieder unter Angaben von Gründen dies schriftlich verlangen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen auf die jeweiligen Kindertagesstätten der evangelischen Kirchengemeinde Waldbröl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
3. Zur Abwicklung der Geschäfte werden nach dem Auflösungsbeschluss zwei von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählte Personen beauftragt.

Waldbröl, den 13.09.2005

Geändert am 26.10.2023